

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Vermietung und sonstige Sach- und Dienstleistungen

1. Geltungsbereich

- a) Die nachfolgenden Bedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen OHRATRAX ENGINEERING & CONSTRUCTION GMBH (nachfolgend OHRATRAX genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunden genannt) geschlossenen Verträge, welche die Vermietung von Gegenständen und/oder hiermit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen von OHRATRAX zum Gegenstand haben. Vertragspartner im Sinne dieser AGB können sowohl Verbraucher im Sinne des § 13 BGB als auch Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein.
- b) Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Individuelle Vereinbarungen gehen den allgemeinen Bedingungen in jedem Falle vor. Etwaigen anders lautenden AGB des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche AGB gelten nur, wenn OHRATRAX diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- a) Die Angebote von OHRATRAX sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Kunden bedarf der Schriftform (Brief, Telefax, E-Mail) und ist für einen Zeitraum von zwei Wochen ab Zugang der Auftragserteilung bindend. OHRATRAX ist in der Entscheidung über die Annahme frei. Die Auftragsbestätigung durch OHRATRAX bedarf der Schriftform.
- b) Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Abholung und endet mit dem Tag der Rückgabe der gemieteten Geräte im Lager von OHRATRAX. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, OHRATRAX oder ein Dritter den Transport durchführt. Abholung und Rückgabe können während der Geschäftszeiten (siehe aktuellem Aushang) erfolgen.

3. Transport

- a) Soweit nichts Anderweitiges vereinbart wurde, schuldet OHRATRAX nicht den Transport der Mietgegenstände. Übernimmt OHRATRAX den Transport der Mietgegenstände durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen OHRATRAX und dem Kunden, kann OHRATRAX den Transport nach eigener Wahl selbst oder durch Dritte durchführen. Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten Ziffer 9 Abs. a) und b).
- c) Lässt OHRATRAX den Transport von einem Dritten durchführen, hat der Kunde vorrangig den Dritten für etwaige Schadensersatzansprüche in Anspruch zu nehmen. Der Kunde kann zu diesem Zweck Abtretung von OHRATRAX gegen den Dritten zustehenden Ansprüche in demjenigen Umfang verlangen, in dem OHRATRAX dem Kunden gegenüber gemäß Ziffer 7 Abs. a) und b) zur Haftung verpflichtet ist.

4. Gebrauchsüberlassung und Mängel

- a) Bei den von OHRATRAX vermieteten Gegenständen handelt es sich um technisch aufwendige und dementsprechend störungsempfindliche Geräte, die eine besonders sorgfältige Behandlung sowie die Bedienung durch technisch geschultes Personal erfordern.
- b) OHRATRAX wird die Mietgegenstände in dessen Lager während der Geschäftszeiten in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit bereitstellen.
Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder eine etwaige Unvollständigkeit OHRATRAX unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt / mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt / mangelfrei. Die Anzeige bedarf der Schriftform i. S. v. Ziffer 2 a).

- c) Sind die Mietgegenstände im Zeitpunkt der Überlassung mangelhaft oder zeigt sich ein solcher Mangel später, so kann der Kunde nach rechtzeitiger Anzeige Nachbesserung verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde den Mangel selbst verursacht hat und / oder gemäß Ziffer 9 Abs. a) S. 1 bis S. 3, Ziffer 12 Abs. b) zur Instandhaltung - einschließlich Reparatur - verpflichtet ist. OHRATRAX kann das Nachbesserungsverlangen nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch Reparatur erfüllen. Der Kunde kann die Durchführung der Nachbesserung nur während des in Ziffer 4 b) genannten Zeitraums verlangen. OHRATRAX kann die Nachbesserung von der Erstattung der Transport-, Wege- und Arbeitskosten durch den Kunden abhängig machen, wenn die Nachbesserung mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sich die Mietgegenstände im Ausland befinden.
- d) Ein Minderungs- oder Kündigungsrecht nach Maßgabe des §§ 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB steht dem Kunden nur zu, wenn der Nachbesserungsversuch von OHRATRAX erfolglos geblieben ist oder OHRATRAX die Nachbesserung mangels Kostenübernahme gemäß Ziffer 4 Abs. c) S. 5 abgelehnt hat. Unterlässt der Kunde die Anzeige oder zeigt er den Mangel verspätet an, kann der Kunde aufgrund des Mangels nicht mindern, gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB kündigen oder Schadenersatz verlangen. Der Anspruch auf Schadenersatz ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel OHRATRAX zwar unverzüglich angezeigt hat, eine Nachbesserung innerhalb des unter Ziffer 4 Abs. b) genannten Zeitraums jedoch nicht möglich war. Im Falle einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ist der Kunde OHRATRAX zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Jegliches Mitverschulden des Kunden an dem Mangel schließt das Kündigungsrecht aus.
- e) Sind mehrere Gegenstände vermietet, ist der Kunde zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.
- f) Mietet der Kunde technisch aufwendig oder schwierig zu bedienende Geräte (wie z.B. Trinkwasser-oder Abwassertechnik, temporäre Stromanlagen usw.) ohne die Inanspruchnahme des von OHRATRAX empfohlenen und angebotenen Fachpersonals an, steht dem Kunden ein Nachbesserungsanspruch nur im Falle des Nachweises zu, dass für den Mangel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich waren.
- g) Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen und anfallende Gebühren (z.B. Trinkwasserproben) direkt an die zuständige Stelle zu entrichten. Sollten dennoch Gebühren oder Schadenersatzansprüche gegenüber OHRATRAX geltend gemacht werden, so stellt der Kunde OHRATRAX gegenüber den Anspruchsinhabern frei. Sofern die Montage durch OHRATRAX erfolgt, hat der Mieter von OHRATRAX zuvor auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. OHRATRAX haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände.

5. Stornierung des Kunden

- a) Der Kunde hat das Recht, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen schriftlich zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- b) Im Falle der Stornierung ist der Kunde verpflichtet, 20 % der gesamten Vergütung im Sinne der Ziffer 6, wenn spätestens 30 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird, 50 % der gesamten Vergütung im Sinne der Ziffer 6, wenn spätestens 10 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird und 80 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 6, wenn spätestens 3 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird, als Schadenersatz an OHRATRAX zu zahlen. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei OHRATRAX maßgeblich. Die Schadenersatzverpflichtung entfällt insoweit, als der Kunde nachweist, dass OHRATRAX kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

6. Preise und Zahlungen

- a) Preise und Zahlungsmodalitäten werden für jeden Vorgang gesondert vereinbart. Sollte dies nicht geschehen sein, gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste ohne Abzüge. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Erbringung der Leistung einen Zeitraum von mehr als 4 Monaten und erhöht sich der von OHRATRAX berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis von OHRATRAX angemessen, höchstens jedoch um bis zu 10 % erhöht werden.
- b) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei OHRATRAX maßgeblich.
- c) Ist unser Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so schuldet er bei nicht fristgerechter Zahlung Fälligkeitszinsen i. H. v. 8 % über dem Basiszinssatz. Ist unser Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, hat er die Vergütungen und alle weiteren Forderungen aus dem Vertragsverhältnis während des Verzuges mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- d) Der Kunde kann nur dann Forderungen aufrechnen, wenn diese unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Schadensersatz

- a) Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch OHRATRAX, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Für typische, vorhersehbare Schäden, haftet OHRATRAX darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch OHRATRAX, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von OHRATRAX.
- b) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt.

8. Verpflichtung zum Haftungsausschluss zugunsten von OHRATRAX

Der Kunde hat eine inhaltlich der Regelung der Ziffer 8 entsprechende Haftungsbeschränkung mit seinen Vertragspartnern (Künstler, Sportler, Zuschauer etc.) auch für deliktische Ansprüche zugunsten von OHRATRAX zu vereinbaren. Soweit OHRATRAX infolge der Nichtumsetzung der vorgenannten Verpflichtung auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, hat der Kunde OHRATRAX von diesen Schadensersatzansprüchen freizuhalten.

9. Pflichten des Kunden während der Mietzeit

- a) Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln. Sofern der Kunde kein Servicepersonal von OHRATRAX gebucht hat, muss der Kunde alle während der Mietzeit notwendigen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten fachgerecht auf seine Kosten durchführen lassen. Darüber hinaus hat der Kunde alle von ihm schuldhaft verursachten Mängel zu beseitigen bzw. für deren Beseitigung aufzukommen.
- b) Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Werden Gegenstände ohne Personal von OHRATRAX angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften UVV und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen. Ferner sind die Mietgegenstände grundsätzlich nur bestimmungsgemäß einzusetzen. Sollten Unklarheiten oder Zweifel über den bestimmungsgemäßen Einsatz bestehen, muss ein Sachkundiger befragt werden. Ansonsten gelten alle unter Ziffer 4 genannten Haftungsbeschränkungen.
- c) Der Kunde hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietanlage Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Mietsachen infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder - Schwankungen hat der Kunde einzustehen.

10. Versicherung

- a) Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.
- b) Vereinbaren OHRATRAX und der Kunde, dass OHRATRAX die Versicherung übernimmt, hat der Kunde OHRATRAX die Kosten der Versicherung zu erstatten. Übernimmt OHRATRAX die Versicherung nicht, hat der Kunde OHRATRAX den Abschluss einer Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

11. Rechte Dritter

Der Kunde hat die Mietgegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahme, Pfändungen und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, OHRATRAX unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich von solchen Maßnahmen Dritter zu benachrichtigen. Der Kunde hat die Kosten der Abwehr derartiger Eingriffe zu tragen, es sei denn, dass die Eingriffe der Sphäre von OHRATRAX zuzuordnen sind.

12. Kündigung von Mietverträgen

- a) Ein Mietvertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen.
- b) Zugunsten von OHRATRAX liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn
 - (aa) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben, z. B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird;
 - (bb) der Kunde die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht;
 - (cc) der Kunde im Falle eines nach Zeitabschnitten bemessenen und zu zahlenden Mietzinses mit der Zahlung des Mietzinses für zwei aufeinander folgende Termine oder mit einem Gesamtbetrag in Höhe des für zwei Termine zu entrichtenden Mietzins in Verzug gerät.

13. Rückgabe der Mietgegenstände

- a) Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in sauberem sowie einwandfreiem Zustand im Lager von OHRATRAX während des in Ziffer 4 b) genannten Zeitraums spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defekte Mietgegenstände, insbesondere auf Kleinteilzubehör.
- b) Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen und Registrieren aller Mietgegenstände im Lager von OHRATRAX abgeschlossen. Nach der Registrierung erhält der Kunde eine Empfangsbestätigung. OHRATRAX behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände auch nach dem Registrieren vor. Eine rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.
- c) Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so hat der Kunde OHRATRAX hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses. Für jeden über die vereinbarte Mietzeit hinausgehenden Tag hat der Kunde eine Nutzungsentschädigung in Höhe der pro Tag vereinbarten Vergütung zu entrichten. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, den von OHRATRAX nachweisbar durch die Überschreitung des Rückgabetermins entstandenen Schaden zu ersetzen.
- d) Im Falle der schuldhaften Beschädigung oder des Verlusts von Mietgegenständen hat der Kunde OHRATRAX die Reparaturkosten, bei Totalschaden oder Verlust den Wiederbeschaffungswert zu erstatten. Daneben hat der Kunde die etwaig anfallenden Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Sachverständigengebühren, Vermietausfall sowie eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 50 Euro zu ersetzen.
- e) Im Falle des Verlusts oder der schuldhaften Beschädigung von Mietgegenständen oder anderem Kleinteilzubehör hat der Kunde OHRATRAX den Neuwert zu erstatten, es sei denn der Kunde weist nach, dass OHRATRAX kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

14. Langfristig vermietete Gegenstände

- a) Sofern die vereinbarte Mietzeit mehr als zwei Monate beträgt oder der Kunde die Mietgegenstände aufgrund verspäteter Rückgabe länger als zwei Monate in Besitz hat, gelten ergänzend die Bestimmungen dieser Ziffer.
- b) Dem Kunden obliegt die Instandhaltung und - soweit erforderlich - auch die Instandsetzung der Mietgegenstände.
- c) Der Kunde ist verpflichtet, alle gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfungen und Wartungen der Mietgegenstände selbständig und auf eigene Kosten durchzuführen. OHRATRAX erteilt auf Wunsch des Kunden Auskunft über anstehende Prüfungs- und Wartungstermine.
- d) Gibt der Kunde die Mietgegenstände zurück, ohne die in Absatz b) und c) geschuldeten Arbeiten vorgenommen zu haben, ist OHRATRAX ohne weitere Mahnungen und Fristsetzungen berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.

15. Schlussbestimmungen

- a) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Für den Vertragsschluss und die Vertragsänderung gilt die Schriftform im Sinne der Ziffer 2. Auch die Aufhebung der Schriftform bedarf der Schriftform.
- b) Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der AGB unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- c) Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen OHRATRAX und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG).
- d) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von OHRATRAX.
- e) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von OHRATRAX. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.